

## RVP Bulletin

# Eigenkapitalanforderungen und Eigenkapitalschutz im schweizerischen Aktien- und Aufsichtsrecht (eine Übersicht)



Dr. Alois Rimle, LL.M.  
rimle@rvpartner.ch

Zürich, September 2011, Nr. 5

### Inhalt

<b>Eigenkapital im Aktienrecht</b> .....	<b>2</b>	Geltung der Eigenmittelvorschriften .....	9	
Begriff des aktienrechtlichen Eigenkapitals .....	2	<b>Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen</b> .....	<b>9</b>	
Zweck des aktienrechtlichen Eigenkapitals .....	2	Aufsichtsrechtliches Minimalkapital .....	9	
Funktionsweise des Eigenkapitalschutzes .....	2	Aufsichtsrechtliche Reservebildung und -auflösung .....	10	
Geltung der Eigenkapitalvorschriften .....	3	Eigenmittelanforderungen im Bankenrecht .....	10	
<b>Gründungs- und Mindestkapital</b> .....	<b>3</b>	Eigenmittelanforderungen im Kollektivanlagerecht .....	11	
Kapital bei der Gründung .....	3	Solvabilität im Privatversicherungsrecht .....	11	
Aktienrechtliches Mindestkapital .....	3	Reserveanforderungen im Krankenversicherungsrecht .....	12	
<b>Reservebildung und Reserveauflösung</b> .....	<b>4</b>	<b>Aufsichtsrechtliche Eigenmittelbestimmung</b> .....	<b>13</b>	
Arten der Reserven .....	4	Feststellung der erforderlichen Eigenmittel .....	13	
Aktienrechtliche Reservebildung .....	4	Grenze der behördlichen Eigenmittelfestlegung .....	13	
Aktienrechtliche Reserveauflösung .....	5	<b>Aufsichtsrechtliche Sanierung durch Eigenmittel-</b>	<b>erhöhung</b> .....	<b>13</b>
<b>Aktienrechtliche Sanierung über das Eigenkapital</b> .....	<b>6</b>	Aufsichtsrechtlicher Sanierungsbedarf .....	13	
Kapitalverlust und Überschuldung .....	6	Sanierung von Banken und Effektenhändlern .....	13	
Sanierung mit oder ohne neue Mittel .....	7	Sanierung im Kollektivanlagerecht .....	14	
Auflösung von Reserven .....	7	Sanierung im Privatversicherungsrecht .....	15	
Kapitalherabsetzung .....	7	Sanierung im Krankenversicherungsrecht .....	15	
Kapitalerhöhung .....	8	<b>Weitergehender Gläubigerschutz im</b>	<b>Aufsichtsrecht (Exkurs)</b> .....	<b>16</b>
Gleichzeitiges Herab- und Heraufsetzen des Aktienkap. ....	8	Ergänzender Gläubigerschutz im Aufsichtsrecht .....	16	
Debt/Equity Swap .....	8	Versicherungstechn. Rückstellungen im Privatvers.recht. ....	16	
<b>Eigenmittel im Aufsichtsrecht</b> .....	<b>9</b>	Bankenrechtliche Liquiditätsvorschriften .....	17	
Begriff der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel .....	9	Bankenrechtliche Einlagensicherung .....	17	
Zweck der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel .....	9			

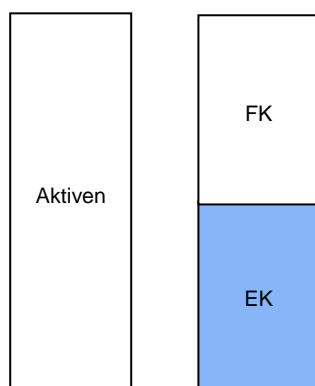
Absonderung des Forderungsvermögens im Banken- und Kollektivanlagerecht .....	17
Schutzmassnahmen im Krankenversicherungsrecht .....	17
<b>Abkürzungen .....</b>	<b>18</b>

## Eigenkapital im Aktienrecht

### Begriff des aktienrechtlichen Eigenkapitals

Das Eigenkapital der schweizerischen Aktiengesellschaft (AG) ist die Basis für eine geschäftliche Tätigkeit der Kapitalgesellschaft, die unter Ausschluss jeder Haftung der Anteilhaber stattfindet. Es handelt sich dabei um einen finanziellen Puffer, der die Wahrscheinlichkeit des Überlebens als „going concern“ in schwierigen Zeiten und bei unvorhergesehenen Verlusten erhöht.

Das Eigenkapital wird allgemein als Differenz zwischen Aktiven und Passiven (Aktivenüberschuss) verstanden, was vereinfacht wie folgt dargestellt werden kann:



Das Eigenkapital kann in Aktienkapital, Partizipationskapital sowie gesetzliche und andere Reserven und in den Bilanzgewinn/-verlust aufgeteilt werden (vgl. Art. 663a Abs. 3 OR und Art. 656b Abs. 3 OR). Innerhalb der gesetzlichen Reserven wird zwischen allgemeinen Reserven (inkl. Agio), Reserven für eigene Aktien und Aufwertungsreserven unterschieden.

### Zweck des aktienrechtlichen Eigenkapitals

Das aktienrechtliche Eigenkapital soll im Fall von Fehleinschätzungen oder unvorhersehbaren finanziellen Schäden eine Pufferfunktion ausüben. Der Eigenkapitalschutz der Aktien- und anderen Kapitalgesellschaften beruht auf der Idee eines Schutzes des *gesellschaftlichen Sondervermögens*. Bei Beginn und bei Kapitalerhöhungen geschieht dies durch Massnahmen gegen schwindelhafte Scheinliberierungen und während der Betriebsdauer der Gesellschaft durch Massnahmen gegen ungerechtfertigte Entnahmen durch die Aktionäre.

Der Eigenkapitalschutz dient der Erhaltung der Robustheit des Unternehmens („going concern“), welcher nicht nur den Schutz der Gesellschaftsgläubiger umfasst, sondern auch den Schutz der Arbeitsstellen und den Schutz der Einzel- und Minderheitsaktionären sowie den Systemschutz. Der bilanzbezogene Eigenkapitalschutz schützt die Gläubiger, die Arbeitnehmer, die Minderheitsaktionäre und die übrigen Wirtschaftsteilnehmer, die alle auf eine finanziell robuste Gegenpartei vertrauen. Sie sollen vor einer Schwächung der Wirtschaftseinheit durch Selbstbedienung der Anteilseigner und vor einem unbekümmerten Weiterwirtschaften im Verlauf und am Ende des finanziellen Abstiegs geschützt werden.

### Funktionsweise des Eigenkapitalschutzes

Wie funktioniert der Eigenkapitalschutz? Das Eigenkapital setzt sich (wie erwähnt) im Wesentlichen zusammen aus dem Aktienkapital und verschiedenen Arten von Reserven. Der Schutz des Eigenkapitals funktioniert grundsätzlich über das Aktienkapital. Dieses ist eine Soll-Zahl, die rechts unten auf der Passivseite der Bilanz eingesetzt wird. Es ist die einzige Zahl in der ganzen Bilanz, die keine Ist-Zahl ist. Bei jeder der anderen Zahlenangaben in der Bilanz und in der Erfolgsrechnung ist es so, dass eine tatsächlich vorhandene Quantität angegeben wird.

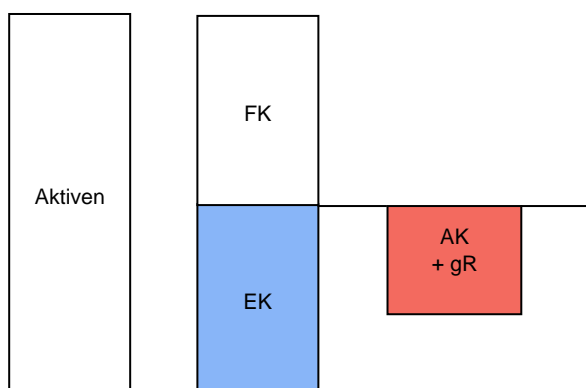
Der normative Gehalt der Soll-Zahl besteht in verschiedenen rechtlichen Pflichten zum Schutz des Eigenkapitals. Der Eigenkapitalschutz hat sich methodisch allerdings vom Aktienkapital entfernt. Es kommt dabei nicht mehr auf den Nennwert an. Massgebend sind dabei vielmehr Nennwert und Agio, nicht verwendbares Eigenkapital oder die Summe von Aktien-

kapital und gesetzlichen Reserven, wie sich nachfolgend zeigen wird.

Der Eigenkapitalschutz wird durch die folgenden fünf bilanzbezogenen Rechtspflichten bzw. Grundsätze sichergestellt (die in diesem Bulletin an verschiedenen Stellen kurz besprochen werden): das Deckungsprinzip bei der Kapitalaufbringung, die Ausschüttungssperre mangels verwendbaren Eigenkapitals, das Verbot verdeckter Gewinnausschüttungen, die „Alarmglocke“ des hälftigen Kapitalverlustes und das Verbot des Weiterwirtschaftens ohne Eigenkapital (Überschuldung).

Von diesen Grundsätzen sind zunächst das Deckungsprinzip und die Ausschüttungssperre von grundlegender Bedeutung: Im Rahmen der Kapitalaufbringung gilt das *Deckungsprinzip*. Danach muss ein Überschuss an Aktiven über die Schulden hergestellt werden, der der Summe aller Nennwerte und Agios entspricht. Im Weiteren gilt nach dem Prinzip der *Ausschüttungssperre mangels verwendbaren Eigenkapitals*, dass keine Dividenden ohne verwendbares Eigenkapital ausgeschüttet werden dürfen. Ist die massgebliche Soll-Zahl (Summe von Aktienkapital und gesetzlichen Reserven) einmal unterschritten, so ist das verwendbare Eigenkapital gleich null. Die Anteilseigner dürfen dann nichts mehr aus der Kapitalgesellschaft entnehmen.

Das verfügbare Eigenkapital und das erforderliche Eigenkapital einer Aktiengesellschaft können vereinfacht wie folgt dargestellt werden:



### Geltung der Eigenkapitalvorschriften

Die Eigenkapitalvorschriften des Aktienrechts kommen auf alle Gesellschaften in der Schweiz zur Anwendung, die als Aktiengesellschaft ausgestaltet

sind. Beaufsichtigte AGs (z.B. Versicherungsunternehmen, Banken etc.) müssen neben den jeweiligen aufsichtsrechtlichen Eigenmittelbestimmungen grösstenteils auch die aktienrechtlichen Eigenkapitalbestimmungen beachten, wobei mit der Beachtung aufsichtsrechtlicher Regeln entsprechende, aber weniger weitgehende aktienrechtliche Regeln ohne weiteres erfüllt sind (siehe hinten).

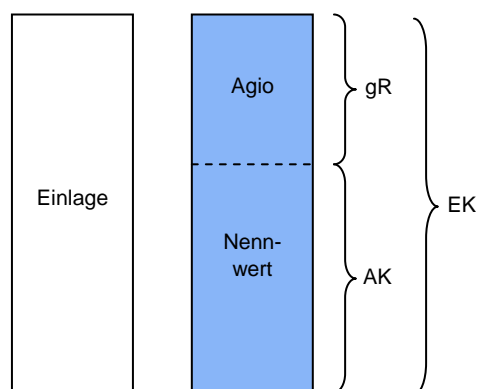
## Gründungs- und Mindestkapital

### Kapital bei der Gründung

Bei der Gründung wird das Aktienkapital durch die Gründer festgelegt. Sie bestimmen den Nennwert und den Ausgabebetrag des Aktienkapitals. Es erfolgt eine Ausgabe zu pari (Nennwert gleich Ausgabebetrag), oder der Ausgabebetrag liegt über dem Nennwert (Nennwert plus Agio; Art. 630 OR).

Die Liberierung erfolgt bei der Gründung in Geld oder durch Sacheinlage. Bei nicht vollständiger Liberierung beschliesst der Verwaltungsrat die nachträgliche Leistung von Einlagen. Diese kann in Geld, durch Sacheinlage oder durch Verrechnung erfolgen (Art. 634a OR).

Das Eigenkapital unmittelbar nach der Gründung kann vereinfacht wie folgt dargestellt werden:



### Aktienrechtliches Mindestkapital

Das Aktienkapital der AG muss gemäss Aktienrecht mindestens CHF 100'000 betragen (Art. 621 OR).

Bei der Gründung muss die Einlage für mindestens 20% des Nennwertes jeder Aktie geleistet sein. Die geleisteten Einlagen müssen in allen Fällen mindestens CHF 50'000 betragen (Art. 632 OR).

## Reservebildung und Reserveauflösung

### Arten der Reserven

Das Aktienkapital umfasst gesetzliche und andere Reserven. Innerhalb der gesetzlichen Reserven kann zwischen allgemeinen Reserven (inkl. Agio), Reserven für eigene Aktien und Aufwertungsreserven unterschieden werden.

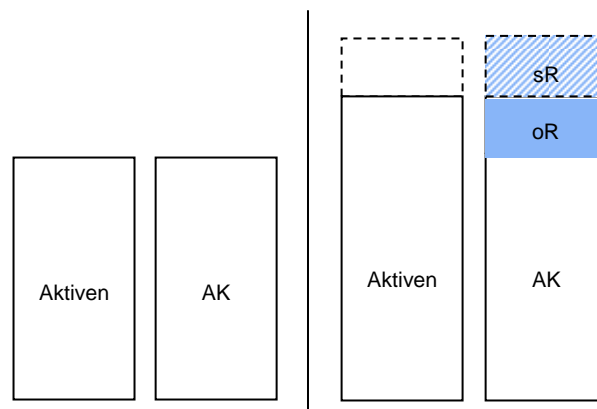
Im Zusammenhang mit der Reservebildung kann weiter zwischen offenen und stillen Reserven unterschieden werden. Die offenen Reserven gliedern sich in die gesetzlichen Reserven, die statutarischen Reserven und die beschlussmässigen Reserven (Beschluss der Generalversammlung). Die stillen Reserven werden durch den Verwaltungsrat gebildet.

Im Zusammenhang mit der Reserveauflösung können die offenen Reserven in gebundene und freie Reserven gegliedert werden. Die freien Reserven sind Reserven, welche die Gesellschaft ohne Zweckbindung schafft, entweder aufgrund einer statutarischen Bestimmung (Art. 672 OR) oder direkt aufgrund eines entsprechenden GV-Beschlusses (Art. 674 Abs. 2 OR). Die gebundenen Reserven sind Reserven, welche die Gesellschaft mit Zweckbindung schafft. Es handelt sich dabei um gesetzliche, statutarische oder beschlussmässige Reserven. Schliesslich können die stillen Reserven erwähnt werden, die durch den Verwaltungsrat ohne Zweckbindung gebildet werden.

### Aktienrechtliche Reservebildung

Während der Geschäftstätigkeit des Unternehmens können offene Reserven (z.B. durch Zuwendung des Jahresgewinns) und stille Reserven über das nominelle Aktienkapital hinaus gebildet werden.

Die Bildung von offenen und stillen Reserven kann vereinfacht wie folgt dargestellt werden:



Das Aktienrecht sieht zunächst die Bildung von allgemeinen gesetzlichen Reserven vor: Es sind 5% des Jahresgewinns der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht (Art. 671 Abs. 1 OR). Im Weiteren sind gewiss Beträge in jedem Fall (auch nachdem die gesetzliche Höhe erreicht ist), den allgemeinen Reserven zuzuweisen. Das gilt insbesondere für das Agio (nach Deckung der Ausgabekosten) bei der Ausgabe von Aktien oder Partizipationsscheinen bei der Gründung oder einer späteren Kapitalerhöhung (Art. 671 Abs. 2 OR).

Neben den allgemeinen gesetzlichen Reserven bestehen zwei Sonderfälle von anderen gesetzlichen Reserven, nämlich die Reserve für eigene Aktien und die Aufwertungsreserve. Erwirbt die Gesellschaft eigene Aktien aus frei verwendbarem Eigenkapital (Art. 659 OR), so hat sie für die eigenen Aktien einen dem Anschaffungswert entsprechenden Betrag gesondert als Reserve auszuweisen (Art. 659a Abs. 2 OR). Im Weiteren dürfen im Sanierungsfall (Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven infolge eines Bilanzverlustes nicht mehr gedeckt) Aufwertungsreserven gebildet werden. Es dürfen dabei Grundstücke und Beteiligungen, deren wirklicher Wert über die Anschaffung- oder Herstellungskosten gestiegen ist, bis höchstens zu diesem Wert aufgewertet werden. Der Aufwertungsbetrag ist gesondert als Aufwertungsreserve auszuweisen (Art. 670 Abs. 1 OR).

Die Statuten der AG können vorsehen, dass der Reserve höhere Beträge als 5% des Jahresgewinns zu-

zuweisen sind und dass die Reserve mehr als die vom Gesetz vorgeschriebenen 20% des einbezahlten Aktienkapitals betragen muss. Im Weiteren können die Statuten weitere Reserven vorsehen und deren Zweckbestimmung und Verwendung festlegen (Art. 672 OR). Sie können insbesondere auch Reserven zur Gründung und Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeitnehmer des Unternehmens vorsehen (Art. 673 OR).

Die Generalversammlung kann unter bestimmten Voraussetzungen die Bildung von Reserven beschliessen, die im Gesetz und in den Statuten nicht vorgesehen sind oder über deren Anforderungen hinausgehen. Sie können beschlossen werden, soweit sie zu Wiederbeschaffungszwecken notwendig sind oder soweit die Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens oder auf die Ausrichtung einer möglichst gleichmässigen Dividende ihre Bildung unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre rechtfertigt. Im Weiteren hat die Generalversammlung auch ohne gesetzliche Verpflichtung und ohne statutarische Grundlage das Recht zur Bildung beschlussmässiger Reserven für Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeitnehmer des Unternehmens oder zu anderen Wohlfahrtszwecken (Art. 674 Abs. 2 und 3 OR).

Schliesslich ist der Verwaltungsrat (unter denselben Voraussetzungen wie die Generalversammlung) zur Bildung stiller Wiederbeschaffungs- oder stiller Verwaltungsreserven befugt. Gemäss Art. 669 Abs. 2 OR darf der Verwaltungsrat zu Wiederbeschaffungszwecken zusätzliche Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen vornehmen und davon absehen, überflüssig gewordene Rückstellungen aufzulösen. Stille Reserven, die darüber hinausgehen, sind gemäss Art. 669 Abs. 3 OR zulässig, soweit die Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens oder auf die Ausrichtung einer möglichst gleichmässigen Dividende ihre Bildung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre rechtfertigt. Das Recht zur Bildung stiller Reserven relativiert die Pflicht zur Vornahme planmässiger Abschreibungen.

Das Aktienrecht verlangt teilweise Transparenz über die Bildung und Auflösung von (soweit erforderlich) offenen und stillen Reserven: Insbesondere müssen im Anhang zur Bilanz folgende Angaben aufgenom-

men werden: Angaben über Erwerb, Veräusserung und Anzahl der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien; Angaben über den Gegenstand und Betrag von Aufwertungen gemäss Art. 670 OR; sowie den Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven, soweit dieser den Gesamtbetrag der neugebildeten derartigen Reserven übersteigt, wenn dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird (Art. 663b Ziffer 8, 9 und 10 OR).

### Aktienrechtliche Reserveauflösung

Es stellt sich die Frage, für welche Zwecke welche Reserven aufgelöst werden dürfen. Es stellt sich insbesondere die Frage, welche Reserven für die Dividendenausschüttung zur Verfügung stehen und welche Mittel der Ausschüttungssperre unterliegen.

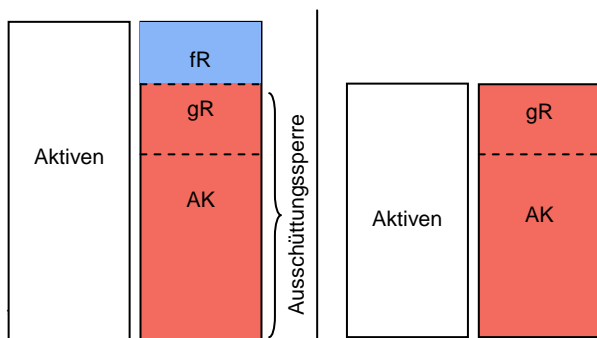
Bei einer Reserveauflösung zugunsten der Aktionäre gilt die *Ausschüttungssperre* mangels verwendbaren Eigenkapitals: Es dürfen keine Dividenden ohne verwendbares Eigenkapital ausgeschüttet werden. Ist die massgebliche Soll-Zahl (Summe von Aktienkapital und gesetzlichen Reserven) einmal unterschritten, so ist das verwendbare Eigenkapital gleich null. Die Anteilseigner dürfen dann nichts mehr aus der Kapitalgesellschaft entnehmen.

Zudem kommt bei einer Reserveauflösung zugunsten der Aktionäre das *Verbot der verdeckten Gewinnausschüttung* zur Anwendung: Danach ist es den Anteilseignern verboten, Entnahmen aus dem Gesellschaftsvermögen vorzunehmen, wenn nicht folgende Voraussetzungen erfüllt sind: ordnungsmässig erstellte Jahresbilanz mit verwendbarem Eigenkapital; Pflichtzuweisung zur gesetzlichen Reserve; Prüfung des Jahresabschlusses und des Ausschüttungsantrages durch die Revisionsstelle; schriftlicher Revisionsbericht an die Generalversammlung; Ausschüttungsbeschluss der Generalversammlung.

Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn und aus hierfür gebildeten Reserven ausgerichtet werden (Art. 675 Abs. 2 OR). Neben dem Aktienkapital und dem PS-Kapital sind auch die allgemeinen gesetzlichen Reserven (soweit sie die Hälfte des AK und des PS-Kapitals nicht überschreiten), die Reserven für bereits gehaltene eigene Aktien, die Aufwertungsreserven und etwaige statutarisch gebundene Sonder-

reserven als Ausschüttungssperre anzusehen. Was hingegen die statutarischen oder andere durch früheren GV-Beschluss zweckgebundene Reserven betrifft, so können sie durch einen erneuten GV-Beschluss (wenn nötig mit Statutenänderung) in frei verwendbares Eigenkapital umgewandelt werden. Schliesslich sind andere Reserven nicht zweckgebunden und fallen grundsätzlich nicht unter die Ausschüttungssperre.

Die zulässige Verwendung von Reserven für die Dividendenausschüttung kann vereinfacht wie folgt dargestellt werden:



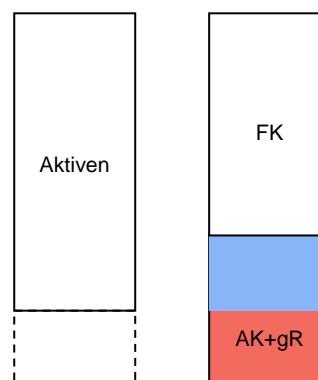
Zu welchem Zweck dürfen die gesetzlichen Reserven verwendet werden, die unter die Ausschüttungssperre fallen? Was die allgemeine Reserve (inkl. Agio), soweit sie die Hälfte des Aktienkapitals nicht übersteigt, betrifft, so darf sie nur zur Deckung von Verlusten oder für Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges das Unternehmen durchzuhalten, der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken oder ihre Folgen zu mildern. Diese Regelung gilt nicht für Holdinggesellschaften (Art. 671 Abs. 3 und 4 OR). Was die Reserve für eigene Aktien betrifft, so kann diese bei Veräusserung oder Vernichtung von Aktien im Umfang der Anschaffungswerte aufgehoben werden (Art. 671a OR). Was schliesslich die Aufwertungsreserve betrifft, so kann sie nur durch Umwandlung in Aktienkapital sowie durch Wiederabschreibung oder Veräusserung der aufgewerteten Aktiven aufgelöst werden (Art. 671b OR).

## Aktienrechtliche Sanierung über das Eigenkapital

### Kapitalverlust und Überschuldung

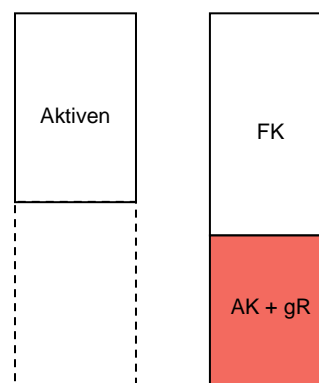
Der aktienrechtliche Sanierungsbedarf ergibt sich aus dem Schutz des Eigenkapitals. Die „Alarmglocke“ wird ausgelöst, sobald ein hälftiger Kapitalverlust eingetreten ist, d.h. sobald die Summe von vorliegenden Wirtschaftsgütern (Aktiven) die Summe von Aktienkapital und gesetzlichen Reserven nur noch zur Hälfte deckt (Art. 725 Abs. 1 OR).

Der Kapitalverlust bzw. die Unterbilanz kann wie folgt dargestellt werden:



Bei der Überschuldung darf die Gesellschaft nicht mehr weiterwirtschaften ohne richterliche Genehmigung: Ist die Gesellschaft überschuldet, d.h. sind die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger (Fremdkapital) durch die vorliegenden Wirtschaftsgüter (Aktiven) nicht mehr gedeckt, so ist grundsätzlich der Richter zu benachrichtigen (Art. 725 Abs. 2 OR).

Die Überschuldung kann wie folgt dargestellt werden:



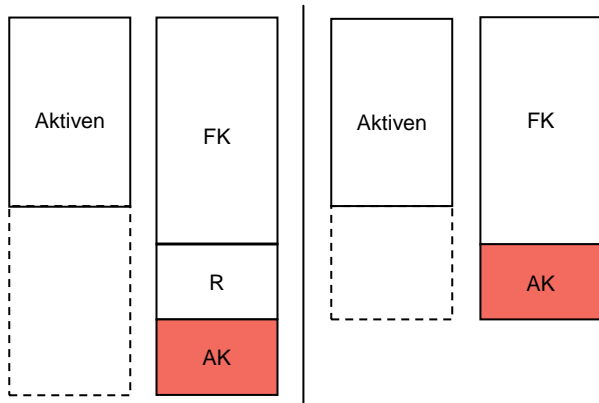
### Sanierung mit oder ohne neue Mittel

Eine aktienrechtliche Sanierung zielt bilanzmässig gesprochen darauf ab, eine Unterbilanz bzw. eine Überschuldung zu beseitigen. Sanierungsmassnahmen können rein buchhalterischer Natur oder mit dem Einschliessen neuer Mittel Dritter verbunden sein.

### Auflösung von Reserven

Als erster Schritt zur buchhalterischen Bilanzsanierung können die ausgewiesenen Reserven aufgelöst werden. Auf diese Weise kann wenigstens ein Teil des Verlustvortrages ausgeglichen werden. Dabei ist es auch zulässig, die allgemeine gesetzliche Reserve zur Verlustdeckung aufzulösen (Art. 671 Abs. 3 OR; siehe aktienrechtliche Reserveauflösung).

Die Auflösung von ausgewiesenen Reserven kann vereinfacht wie folgt dargestellt werden:

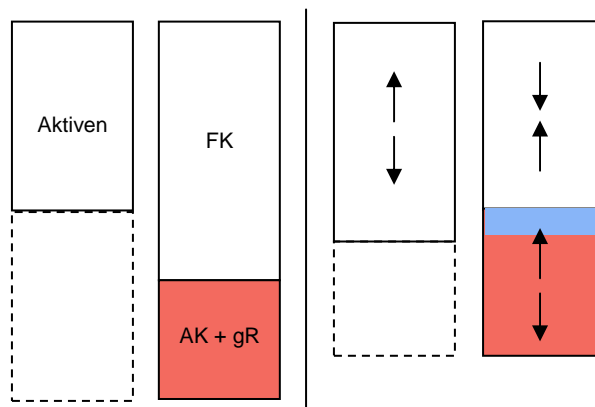


Auch stille Reserven können aufgelöst werden. Solche bestehen, wenn der Verkehrswert einzelner Aktiven, insbesondere von Immobilien oder Beteiligungen, grösser als deren Buchwert ist. Sie bestehen auch, wenn Rückstellungen gemacht worden sind, die betriebswirtschaftlich nicht mehr gerechtfertigt sind. Durch die Auflösung stiller Reserven wird das Bilanzbild verbessert. Die Auflösung erfolgt durch eine Veräusserung oder eine Aufwertung der betreffenden Aktiven bzw. durch Auflösung der betreffenden Rückstellungen.

Insbesondere dürfen zur Beseitigung einer Unterbilanz oder Überschuldung Liegenschaften oder Beteiligungen, deren tatsächlicher Wert über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestiegen ist, bis

zum Verkehrswert aufgewertet werden (Art. 670 OR). Weil der Aufwertungsgewinn in der gebundenen Aufwertungsreserve ausgewiesen werden muss, kann er nicht direkt mit dem Verlust verrechnet werden. Die Verbuchung des Aufwertungsgewinns führt deshalb zu einer Erhöhung des Eigenkapitals und der Aktiven und kann damit die Überschuldung abbauen. Die Unterbilanz bleibt aber bestehen, da weiterhin der Verlustvortrag ausgewiesen werden muss.

Die verschiedenartigen Auflösungen von stillen Reserven können vereinfacht wie folgt dargestellt werden:

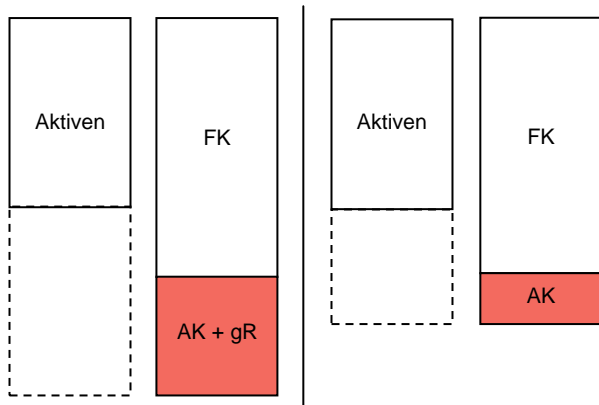


### Kapitalherabsetzung

Bei der Kapitalherabsetzung wird das buchhalterisch ausgewiesene Aktienkapital reduziert und der Nennwert der einzelnen Aktien entsprechend herabgesetzt. Buchhalterisch entsteht durch die Herabsetzung des Aktienkapitals ein „Gewinn“ in der Höhe des Herabsetzungsbetrages, weil die Passiven in diesem Umfang vermindert werden. Dieser Gewinn wird dann mit dem Verlustvortrag verrechnet, womit der Verlustvortrag mindestens teilweise beseitigt werden kann. Eine Kapitalherabsetzung allein kann hingegen nicht zu einer Beseitigung der Überschuldung führen, denn dem Unternehmen wird in einer derartigen Operation kein neues Eigenkapital zugeführt und auch das Fremdkapital wird nicht verändert.



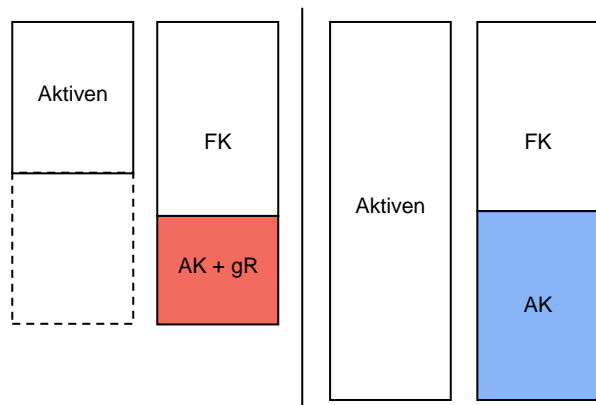
Die Kapitalherabsetzung zur teilweisen Beseitigung des Verlustvortrages kann vereinfacht wie folgt dargestellt werden:



### Kapitalerhöhung

Bei der Kapitalerhöhung mit Bar- oder Sacheinlage stehen mehr Aktiven zur Verfügung, um das Fremdkapital zu decken. Die Überschuldung kann damit bereinigt werden. Die Kapitalerhöhung führt hingegen nicht direkt zum Abbau eines Verlustvortrages, weil das neue Eigenkapital auch ein Passivum darstellt und so gleichzeitig die Passiven erhöht werden. Nur wenn die Aktionäre bei der Kapitalerhöhung ein Agio einzahlen und dieses Agio dann mit dem Verlustvortrag verrechnet wird, kann der Verlustvortrag abgetragen und damit auch die Unterbilanz bereinigt werden.

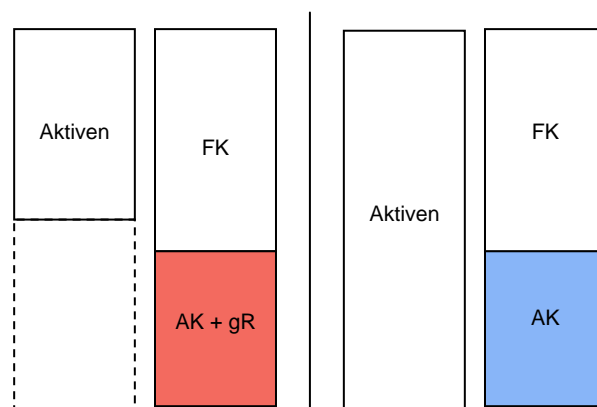
Die Kapitalerhöhung zu Sanierungszwecken (mit Agio) kann vereinfacht wie folgt dargestellt werden:



### Gleichzeitiges Herab- und Heraufsetzen des Aktienkapitals

Die gleichzeitige Herab- und Heraufsetzung des Aktienkapitals (Harmonika) ist ein häufiges Sanierungsmittel. Das Kapital wird unmittelbar nach der Kapitalherabsetzung wieder erhöht und einbezahlt. Die Kombination von Kapitalherabsetzung und -erhöhung hat gegenüber der gewöhnlichen Kapitalherabsetzung den Vorteil, dass durch den Kapitalherabsetzungsgewinn nicht nur eine Unterbilanz beseitigt wird, sondern zusätzlich neues Eigenkapital zugeführt wird und mithin auch die Überschuldung ausgeglichen werden kann.

Die gleichzeitige Herab- und Heraufsetzung des Aktienkapitals kann vereinfacht wie folgt dargestellt werden:



### Debt/Equity Swap

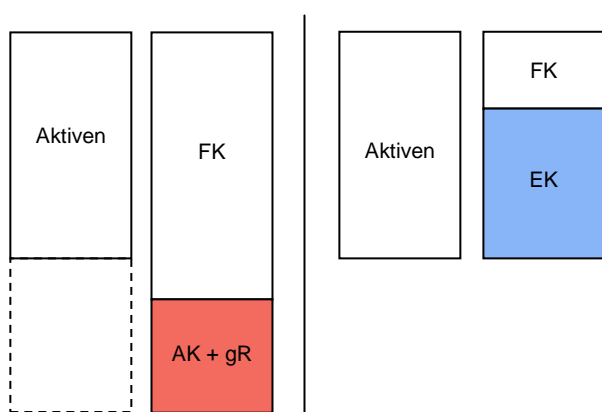
Im Rahmen einer Kapitalerhöhung durch Verrechnung kann Fremdkapital in Aktienkapital umgewandelt werden. Mit der Umwandlung von Fremd- in Aktienkapital wird das Fremdkapital verringert und das Eigenkapital erhöht, womit eine Überschuldung beseitigt werden kann. Soweit die Gläubiger bei der Transaktion Aktien erhalten, deren Nennwert dem Betrag der verrechneten Forderung entspricht, führt die Kapitalerhöhung nicht zu einer Verringerung der gesamten Passiven, so dass eine vorher bestehende Unterbilanz weiter besteht. Deshalb werden die neuen Aktien häufig mit einem Agio ausgegeben. Der Nennwert der neuen Aktien, die ein Gläubiger erhält, liegt unter dem Nominalbetrag der Forderungen, die er zur Liberierung der neuen Aktien verwenden muss. Der Verlustvortrag kann dabei mit diesem Agio



verrechnet werden (Art. 671 OR), sodass bei einem derartigen Debt/Equity Swap nicht nur eine Überschuldung abgebaut, sondern auch die Unterbilanz beseitigt wird.

Als Anwendungsfall des Debt/Equity Swap wird im Rahmen der Verschärfung der Eigenmittelanforderungen für Grossbanken u.a. die Herausgabe von Wandelanleihen diskutiert, die dann im Krisenfall in Eigenkapital umgewandelt werden könnten.

Der Debt/Equity Swap kann vereinfacht wie folgt dargestellt werden:



## Eigenmittel im Aufsichtsrecht

### Begriff der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

Beaufsichtigte AGs müssen über ausreichende Eigenmittel verfügen. Die erforderlichen Eigenmittel werden in Abhängigkeit von Geschäftstätigkeit und Risiken festgelegt (vgl. z.B. Art. 1 ERV). Die entsprechenden Bestimmungen ergeben sich aus den relevanten Gesetzen, den dazugehörigen Verordnungen und verschiedenen Erlassen der Aufsichtsbehörde.

### Zweck der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

Die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen dienen dem Schutz der Gläubiger und der Stabilität des Finanzsystems. Zum einen sollen die Kunden vor den Insolvenzrisiken des beaufsichtigten Instituts geschützt werden (vgl. z.B. Art. 1 Abs. 2 VAG; Art. 1 Abs. 2 BankG). Zum andern soll die Systemstabilität

und Funktionsfähigkeit des Marktes geschützt werden (vgl. z.B. Art. 1 Abs. 1 ERV; Art. 1 KAG).

Es kann in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass das Eigenkapital auch als negativ besetzter Begriff verstanden werden kann: Er ist ein Ausdruck finanztechnischer Ineffizienz, indem der „return on equity“ für die Anteilhaber umso grösser ausfallen muss, je weniger Eigenkapital im Verhältnis zu den Verbindlichkeiten vorhanden ist. Aus diesem Grund sind Finanzinstitute grundsätzlich an möglichst tiefen Eigenmittelanforderungen interessiert.

### Geltung der Eigenmittelvorschriften

Die Eigenmittelvorschriften, die sich aus einer bestimmten aufsichtsrechtlichen Gesetzgebung ergeben, haben grundsätzlich für jene Institute Geltung, die der betreffenden Gesetzgebung unterstellt sind.

Die beaufsichtigten Unternehmen, die als AG organisiert sind, was in der Regel der Fall ist, müssen zudem grösstenteils auch die Eigenkapitalbestimmungen des Aktienrechts beachten, wobei mit der Beachtung aufsichtsrechtlicher Regeln entsprechende, aber weniger weitgehende aktienrechtliche Regeln ohne weiteres erfüllt sind.

## Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen

### Aufsichtsrechtliches Minimalkapital

Im aufsichtsrechtlichen Bereich gelten folgende minimalen Kapitalanforderungen im Rahmen der Bewilligung zur Geschäftstätigkeit:

- *Banken*: voll einbezahltes Mindestkapital von mindestens CHF 10 Millionen (Art. 4 Abs. 1 BankV);
- *Effekthändler*: voll einbezahltes Mindestkapital von CHF 1.5 Millionen (Art. 22 Abs. 1 BEHV);
- *Fondsleitung*: bar einbezahltes Aktienkapital von mindestens CHF 1 Million (Art. 43 KAV);
- *SICAV*: für selbstverwaltete SICAV bei Gründung Mindesteinlage von CHF 500'000 und für fremd-

verwaltete SICAV bei Gründung Mindesteinlage von CHF 250'000 (Art. 54 KKV);

- *Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen*: bar einbezahltes Mindestkapital von CHF 200'000 (Art. 19 KAV);
- *Privatversicherer*: Mindestkapital von zwischen CHF 3 Millionen und CHF 12 Millionen je nach Versicherungszweige und Risiken (Art. 6-10 AVO);
- *Krankenkasse*: Minimalkapital von CHF 8 Millionen (geplante Änderung des KVV per 1. Januar 2012).

### Aufsichtsrechtliche Reservebildung und Reserveauflösung

Im Aufsichtsrecht gelten teilweise Sondervorschriften für die Reservebildung und –auflösung, die von den aktienrechtlichen Regeln abweichen. Beispielsweise enthält das FINMA-RS 2008/2 Rechnungslegung Banken gestützt auf Art. 24 Abs. 4 BankV spezifische Vorschriften über die Bildung und Auflösung stiller Reserven (siehe auch Art. 26 VAG; Art. 5 AVO-FINMA).

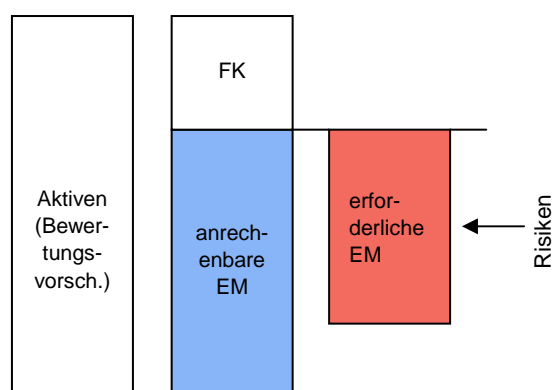
### Eigenmittelanforderungen im Bankenrecht

Zum Schutz der Gläubiger und der Stabilität des Finanzsystems müssen Banken und Effektenhändler gemäss Art. 1 ERV entsprechend ihrer Geschäftstätigkeit und Risiken über angemessene Eigenmittel verfügen. Die Kreditrisiken, Marktrisiken, nicht gegenparteibezogenen Risiken und operationellen Risiken sind mit Eigenmitteln zu unterlegen. Basis für die Eigenkapitalvorschriften sind die Mindeststandards des Basler Ausschusses, die weltweit anerkannt sind und im schweizerischen Recht umgesetzt werden (Basel II und Basel III). Nach Basel III wird zwischen grossen systemrelevanten und anderen Banken unterschieden, wobei erstere einen höheren Eigenmittelanteil halten müssen.

Banken sind grundsätzlich und Effektenhändler häufig AGs. Während bei nicht regulierten AGs das verlangte Eigenkapital in einem bestimmten Überschuss an Aktiven über die Schulden besteht, ergeben sich bei Banken und Effektenhändlern die *erforderlichen Eigenmittel* im Wesentlichen aus den Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit. Die zu un-

terlegenden Risiken sind mit ausreichenden Eigenmitteln zu unterlegen. Der Kapitalbedarf wird insbesondere aufgrund der *risikogewichteten Aktiven* festgelegt, wobei es bei der Risikogewichtung um die Bewertung von Ausfallrisiken geht. Aus den zu unterlegenden Risiken ergeben sich die erforderlichen Eigenmittel (Soll-Zahl). Die *anrechenbaren Eigenmittel* müssen die erforderlichen Eigenmittel dauernd übersteigen (Art. 2 und 33 ERV).

Das bankenrechtliche Eigenmittelsystem kann vereinfacht wie folgt dargestellt werden:



Die erforderlichen Eigenmittel umfassen die Mindestanforderungen für Kredit-, Markt-, nicht gegenparteibezogene und operationelle Risiken („Säule 1“) sowie zusätzliche Eigenmittel, um den von den Mindestanforderungen nicht erfassten Risiken Rechnung zu tragen und die Einhaltung der Mindestanforderungen auch unter ungünstigen Verhältnissen sicherzustellen („Säule 2“) (Art. 33 und 34 ERV).

Die anrechenbaren Eigenmittel setzen sich aus Kernkapital, ergänzendem Kapital und Zusatzkapital zusammen. Das Kernkapital umfasst insbesondere und uneingeschränkt das einbezahlte Kapital, die offenen Reserven (Reserven für allgemeine Bankrisiken, allgemeine gesetzliche Reserven, Reserve für eigene Beteiligungstitel, andere Reserven), den Gewinnvortrag und den Gewinn des laufenden Geschäftsjahres nach Abzug des geschätzten Gewinnausschüttungsanteils (Art. 18 ERV). Das ergänzende Kapital enthält beispielsweise die stillen Reserven (Art. 24 ERV).

Auf der Aktivseite bestehen bankenrechtliche Bewertungsvorschriften. Das FINMA-RS 2008/2 Rechnungslegung Banken gestützt auf Art. 23-27 BankV

enthält besondere Bewertungsvorschriften (gemäss Rechnungslegungsvorschriften der FINMA). Bei der Verwendung international anerkannter Rechnungslegungsstandards gelten z.T. abweichende Vorgaben (Art. 14 Abs. 2 ERV; siehe FINMA-RS 2008/34 Kernkapital Banken).

### Eigenmittelanforderungen im Kollektivanlagerecht

Das Kollektivanlagerecht enthält Vorschriften, wonach verschiedene Vehikel der Kollektivanlage über minimale Eigenmittel verfügen müssen. Betroffen sind die Fondsleitung des vertraglichen Anlagefonds, die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) und die Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen.

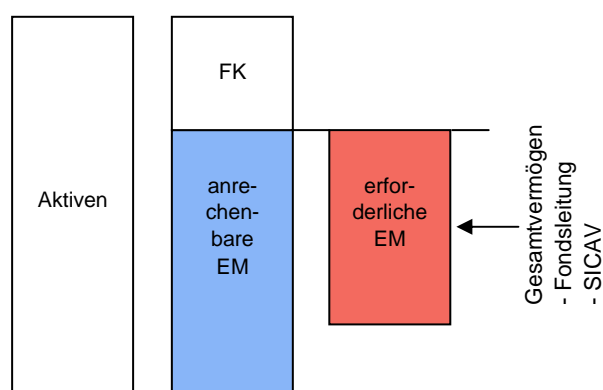
Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen (die gemäss Art. 18 Abs. 1 KAG als AG ausgestaltet sein können) müssen eigene Mittel aufweisen, die mindestens einem Viertel der Fixkosten der letzten Jahresrechnung entsprechen, hingegen maximal CHF 20 Millionen (Art. 21 KKV). Die erforderliche Höhe der eigenen Mittel muss durch anrechenbare eigene Mittel bedeckt werden. Anrechenbare eigene Mittel umfassen bei einer AG (unter Vorbehalt gewisser Abzüge) das einbezahlte Aktien- und Partizipationskapital, die gesetzlichen und anderen Reserven, den Gewinnvortrag, den Gewinn des laufenden Geschäftsjahres nach Abzug des geschätzten Gewinnausschüttungsanteils und stille Reserven (Art. 21 und 23 KKV).

Bei der Fondsleitung vertraglicher Anlagefonds (die gemäss Art. 28 KAG als AG ausgestaltet ist) muss zwischen den eigenen Mitteln und dem Gesamtvermögen der von ihr verwalteten kollektiven Kapitalanlagen ein angemessenes Verhältnis bestehen (Art. 32 Abs. 1 KAG). Die erforderlichen eigenen Mittel werden in Prozenten des Gesamtvermögens der von der Fondsleitung verwalteten kollektiven Kapitalanlagen berechnet (Verhältnis zwischen Gesamtvermögen und eigenen Mitteln). Sie betragen höchstens CHF 20 Millionen. Betreffend anrechenbaren eigenen Mitteln gelten die Bestimmungen für die Vermögensverwalter sinngemäss (Art. 47 und 48 KKV).

Auch bei der SICAV (die gemäss Art. 36 KAG eine besondere Form der Kapitalgesellschaft darstellt) muss zwischen den Einlagen der Unternehmensakti-

onäre und dem Gesamtvermögen dauernd ein angemessenes Verhältnis bestehen (Art. 39 KAG). Die selbstverwaltete SICAV berechnet die Höhe der notwendigen eigenen Mittel sinngemäss nach den Vorschriften für die Fondsleitung. Die fremdverwaltete SICAV muss das Vermögen nicht mit eigenen Mitteln unterlegen. Was die anrechenbaren eigenen Mittel betrifft, so können die einbezahlten Einlagen der Unternehmensaktionäre angerechnet werden (Art. 55 KKV).

Das kollektivanlagerechtliche Eigenkapitalsystem kann vereinfacht wie folgt dargestellt werden:



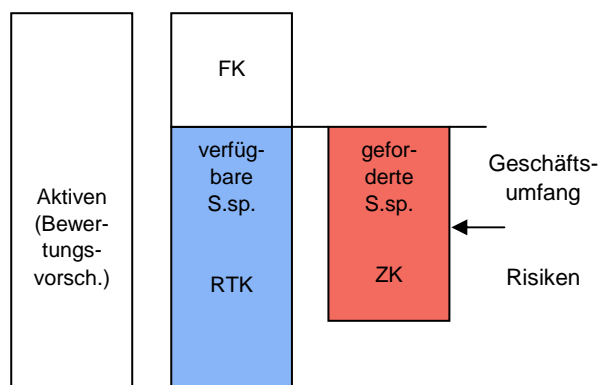
### Solvabilität im Privatversicherungsrecht

Das Versicherungsunternehmen muss gemäss Art. 9 VAG über ausreichende freie und unbelastete Eigenmittel bezüglich seiner gesamten Tätigkeiten verfügen (Solvabilitätsspanne). Bei der Festlegung der Solvabilitätsspanne muss den Risiken, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, den Versicherungszweigen, dem Geschäftsumfang, dem geografischen Wirkungsbereich und den international anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen werden.

Die Solvabilität des Versicherungsunternehmens wird nach zwei Methoden beurteilt: Gemäss Solvabilität I werden die erforderlichen Eigenmittel nach Massgabe des Geschäftsumfangs (*geforderte Solvabilitätsspanne*) und gemäss Schweizer Solvenztest (SST) nach Massgabe der Risiken, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist (*Zielkapital*), bestimmt. Die erforderlichen Eigenmittel müssen durch die anrechenbaren Eigenmittel unterlegt bzw. bedeckt werden. Diese heissen *verfügbare Solvabilitätsspanne*

bzw. *risikotragendes Kapital*. Die Begriffe sind teilweise in der Aufsichtsverordnung definiert (Art. 22 AVO).

Das versicherungsrechtliche Eigenmittelsystem kann vereinfacht wie folgt dargestellt werden:



Die geforderte Solvabilitätsspanne berechnet sich auf der Grundlage des ausgeübten Versicherungsgeschäfts (Art. 23-36 AVO). Das Zielkapital bemisst sich anhand der relevanten Risiken der Geschäftstätigkeit (Art. 41-46 AVO).

Die verfügbare Solvabilitätsspanne umfasst insbesondere das einbezahlte Kapital, das Agio, ein allfälliges Partizipationsscheinkapital, die gesetzlichen, statutarischen und freien Reserven, den Organisationsfonds, den Gewinnvortrag des Vorjahres und den Gewinn des abgeschlossenen Geschäftsjahres (Art. 37 Abs. 1 AVO). Das risikotragende Kapital ergibt sich aus der Summe von Kernkapital und ergänzendem Kapital, welche in der Aufsichtsverordnung definiert sind (Art. 48 und 49 AVO).

Auf der Aktivseite bestehen gemäss Aufsichtsverordnung im Rahmen des SST Vorschriften betreffend die marktnahe Bewertung von Aktiven (Anhang 3 zur AVO; siehe Anhang 1 zum FINMA-RS SST 2008/44; vgl. Art. 26 VAG).

Für Rückversicherungscaptives kommt der SST nicht zur Anwendung (Art. 2 Abs. 1 AVO). Es wird im Rahmen eines Rundschreibens der risikobasierte Kapitalbedarf von Rückversicherungscaptives festgelegt (FINMA-RS 2008/33 Kapitalbedarf Rückversicherungscaptives).

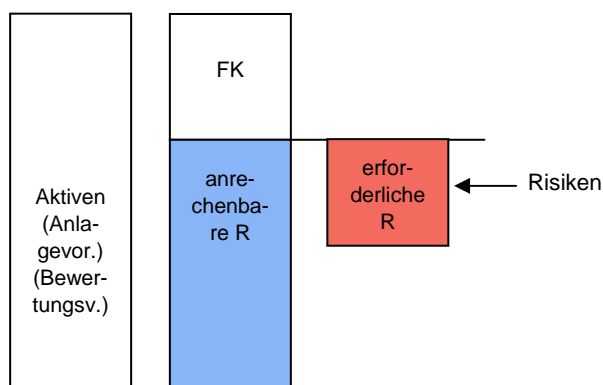
## Reserveanforderungen im Krankenversicherungsrecht

Die Versicherer im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung sind Krankenkassen gemäss Art. 12 KVG und private Versicherungsunternehmen nach VAG, die gemäss Art. 13 KVG eine Bewilligung zur Durchführung der sozialen Krankenversicherung erhalten haben (Art. 11 KVG). Diese können als AG mit anderen als wirtschaftlichen Zwecken gemäss Art. 620 Abs. 3 OR organisiert sein (Art. 12 KVV).

Die Krankenkasse muss über ausreichende Reserven verfügen (Art. 60 Abs. 1 KVG). Die gegenwärtigen Reservevorschriften in der Krankenversicherungsverordnung legen minimale Sicherheitsreserven für die Krankenpflegeversicherung in Abhängigkeit vom Versicherungsbestand und vom Prämien Soll fest (Art. 78 KVV). Diese Vorschriften werden der Komplexität des Versicherungsgeschäfts nicht mehr gerecht und lassen verschiedene Risikofaktoren (z.B. Gegenparteiisiko) ausser Acht. Deshalb sollen die Reservevorschriften im Rahmen der Revision der Krankenversicherungsverordnung per 1. Januar 2012 geändert werden. Der neue KVG-Solvenztest erlaubt es, in Anlehnung an den SST im Privatversicherungsrecht, für jeden Versicherer unter Berücksichtigung der individuellen Risikosituation die Mindesthöhe der „Reserven“ (d.h. des Eigenkapitals) als absoluten Betrag zu bestimmen. Dabei soll den Besonderheiten der sozialen Krankenversicherung Rechnung getragen werden (z.B. Umlagerungsfinanzierung und Freizügigkeit der Versicherten). Die Reserven für die Krankenversicherung nach dem Versicherungsvertragsgesetz sind von den neuen Bestimmungen nicht betroffen. Deshalb werden deren Aktiven und Verpflichtungen für die Reservebestimmung auch nicht berücksichtigt. Zwecks detaillierter Regelung des KVG-Solvenztests wird eine neue „Verordnung über die Reserven in der sozialen Krankenversicherung“ erlassen.

Im Weiteren bestehen Vorschriften über die Anlage des Vermögens des Versicherers. Dazu gehören die Kapitalanlagen, einschliesslich der Immobilien und den Kapitalanlagen zugeordneten flüssigen Mittel. Ausgenommen sind dagegen die Werte des Versicherungsgeschäfts nach dem Versicherungsvertragsgesetz (Art. 80 KVV).

Die krankensicherungsrechtlichen Reserven können vereinfacht wie folgt dargestellt werden:



## Aufsichtsrechtliche Eigenmittelbestimmung

### Feststellung der erforderlichen Eigenmittel

Jedes beaufsichtigte Institut muss grundsätzlich im Rahmen einer regelmässigen Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde nachweisen, dass es über ausreichende Eigenmittel verfügt (Prinzip der Selbstdeklaration). Versicherungsunternehmen müssen u.a. einen SST-Bericht einreichen (Art. 53 AVO), Banken müssen einen Eigenmittelausweis einreichen (Art. 13 ERV) und Krankenkassen werden einen Solvenztest-Bericht vorlegen müssen.

Wenn die zuständige Aufsichtsbehörde der Auffassung ist, dass die Eigenmittel für das betreffende Institut angesichts der Geschäftstätigkeit und Risikolage nicht ausreichend sind, kann sie deren Erhöhung anordnen und allenfalls begleitende Massnahmen treffen.

### Grenze der behördlichen Eigenmittelfestlegung

Allerdings ist die Aufsichtsbehörde selbstverständlich bei der Festlegung der Höhe der erforderlichen eigenen Mittel für ein bestimmtes Institut nicht frei. Die staatliche Regulierung der Eigenmittel betrifft die Geschäftstätigkeit der Gesellschaften, die sich auf das in Art. 27 BV festgelegte Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit berufen können. Eine derartige Regulierung ist deshalb nur unter den allgemeinen Voraussetzun-

gen eines Grundrechtseingriffs zulässig. Erforderlich sind gemäss Art. 36 BV insbesondere eine gesetzliche Grundlage, die Rechtfertigung durch ein öffentliches Interesse und die Wahrung der Verhältnismässigkeit. Die Diskussion wird sich oftmals auf die Frage konzentrieren, ob die betreffende behördliche Verfügung verhältnismässig ist, bzw. ob der Schutz der Kunden nicht auch mit einer weniger weitgehenden Massnahme hätte erreicht werden können.

## Aufsichtsrechtliche Sanierung durch Eigenmittelerhöhung

### Aufsichtsrechtlicher Sanierungsbedarf

In verschiedenen aufsichtsrechtlichen Erlassen werden minimale Eigenmittelanforderungen definiert. Wenn ein beaufsichtigtes Institut diese minimalen Anforderungen nicht mehr erfüllt, wird die Aufsichtsbehörde zum Schutz der Kunden die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um die Eigenmittel wieder auf den erforderlichen Umfang zu erhöhen. Für den Fall, dass der Beaufsichtigte die Bestimmungen eines Finanzmarktgesetzes verletzt, sorgt die FINMA gemäss Art. 31 FINMAG für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes. Ist dies aufgrund der schlechten finanziellen Situation des Instituts nicht mehr möglich, findet ein Konkursverfahren statt, das sich teilweise nach aufsichtsrechtlichen Regeln richtet (siehe z.B. Bankenkonkurs).

### Sanierung von Banken und Effektenhändlern

Die Banken und Effektenhändler erbringen den Nachweis ihrer angemessenen Eigenmittel vierteljährlich mittels eines von der FINMA festgelegten Eigenmittelausweises. Diesen reichen sie innert zwei Monaten bei der Schweizerischen Nationalbank ein (Art. 13 Abs. 1 ERV).

Die FINMA legt für Banken und Effektenhändler einen pauschalen Eigenmittelpuffer unter der Säule 2 fest (siehe vorne). Sie legt für die Institute eine Eigenmittelzielgrösse fest. Zur Erfüllung dieser Eigenmittelzielgrösse haben die Institute zusätzlich zu den Mindestanforderungen gemäss Art. 33 ERV einen pauschal festgelegten Kapitalpuffer gemäss Art. 34

ERV zu halten. Zur pauschalen Festlegung der Eigenmittelanforderungen unter Säule 2 teilt die FINMA die einzelnen Institute aufgrund der Kriterien Bilanzsumme, verwaltete Vermögen, privilegierte Einlagen und erforderliche Eigenmittel in fünf Kategorien ein (Ziffer 10-17 des FINMA-RS 2011/2 Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken).

Die Eigenmittelanforderungen unter Säule 2 werden abnehmend, in Abhängigkeit von Grösse und Komplexität eines Instituts, festgelegt. Die Bandbreiten je Kategorie werden im Rundschreiben im Rahmen einer Tabelle erfasst. Daraus ergeben sich die anwendbare Eigenmittelzielgrösse und Interventionsstufe (Ziffer 18-20 des FINMA-RS 2011/2 Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken).

Sind die Eigenmittelvorschriften bei einem Institut nicht erfüllt, so wird die FINMA in der Regel nicht sofort aufsichtsrechtliche Massnahmen ergreifen. Wenn sie ein Absinken der Eigenmittelquote eines Instituts unter die Eigenmittelzielgrösse feststellt, wird sie zunächst die Aufsichtsintensität verstärken und im Dialog mit dem Institut die Ursachen abklären. Wenn das Institut grundsätzlich in der Lage ist, Gewinne zu erwirtschaften oder am Kapitalmarkt zu Marktbedingungen Kapital aufzunehmen, so ist es aufgefordert, geeignete Massnahmen einzuleiten, um möglichst rasch die Kapitalquote auf das Niveau der Eigenmittelzielgrösse wiederherzustellen. Wenn ein Institut vorübergehend nicht in der Lage ist, Gewinne zu erwirtschaften, hat es der FINMA geeignete Massnahmen und den Zeitpunkt der Wiederherstellung der Kapitalquote auf das Niveau der Eigenmittelzielgrösse aufzuzeigen. Die FINMA kann diesfalls längere Fristen zur Wiederherstellung der Eigenmittelzielgrösse gewähren (Ziffer 24-26 des FINMA-RS 2011/2 Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken).

Erst wenn die FINMA zur Auffassung gelangt, dass die vom Institut eingeleiteten Massnahmen ungenügend sind, wird sie geeignete aufsichtsrechtliche Massnahmen ergreifen (siehe Art. 26 Abs. 1 BankG). Die FINMA kann bei einer Unterschreitung der Eigenmittelzielgrösse eine Reduktion oder ein Verbot von Dividendenzahlungen, von Aktienrückkäufen und von diskretionären Vergütungen aussprechen oder die Durchführung einer Kapitalerhöhung anordnen. Die FINMA kann bei einer Unterschreitung der Interventionsstufe zusätzlich die Reduktion der risikoge-

wichteten Aktiven, den Verkauf einzelner Aktiven sowie die Aufgabe bestimmter Geschäftsbereiche anordnen (Ziffer 27-29 des FINMA-RS 2011/2 Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung bei Banken).

Das Bankengesetz sieht bei Insolvenzgefahr ein Sanierungsverfahren vor: Besteht begründete Besorgnis, dass eine Bank die Eigenmittelvorschriften nach Ablauf einer von der FINMA festgesetzten Frist nicht erfüllt, so kann die FINMA ein Sanierungsverfahren anordnen. Die Bestimmungen über das Nachlassverfahren gemäss SchKG, über das aktienrechtliche Moratorium und die Benachrichtigung des Richters gemäss OR sind auf Banken nicht anwendbar (Art. 25 BankG). Bei begründeter Aussicht auf Sanierung kann die FINMA einen Sanierungsbeauftragten ernennen. Dieser arbeitet einen Sanierungsplan aus, welcher die Interessen der Gläubiger und der Eigner bestmöglich wahrt. Der Sanierungsplan muss der FINMA zur Genehmigung eingereicht werden. Diese genehmigt den Sanierungsplan nur, wenn u.a. die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und der übrigen gesetzlichen Vorschriften nach Durchführung der Sanierung sichergestellt sind (Art. 28-31 BankG). Dazu gehört grundsätzlich auch, dass nach der Sanierung die anrechenbaren Eigenmittel die erforderlichen Eigenmittel dauernd übersteigen.

### **Sanierung im Kollektivanlagerecht**

Auch im Kollektivanlagerecht können die aufsichtsrechtlich geforderten Eigenmittel unterschritten werden. Gegebenenfalls wird die FINMA wie im Banken- und Versicherungsrecht reagieren müssen.

Wenn die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen von Vehikeln des kollektiven Anlagerechts (Fondsleitung, SICAV, Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Vermögensverwalter) nicht mehr erfüllt sind, kann die FINMA geeignete Massnahmen ergreifen, um die Interessen der Anleger zu schützen. Sie kann verlangen, dass durch geeignete Sanierungsmassnahmen (z.B. Kapitalerhöhung) der ordnungsmässige Zustand wieder hergestellt wird (Art. 133 Abs. 1 KAG), und ansonsten die Bewilligung entziehen und allenfalls den Konkurs eröffnen. Die Bestimmungen über das Nachlassverfahren nach SchKG, über das aktienrechtliche Moratorium und die Benachrichtigung des Gerichts nach OR sind in den Fällen Fondsleitung, SICAV, Kommandit-



gesellschaft für kollektive Kapitalanlagen und SICAF nicht anwendbar (Art. 137 Abs. 1 und 2 KAG).

### **Sanierung im Privatversicherungsrecht**

Bei den Versicherungsunternehmen werden die erforderlichen Eigenmittel im Rahmen der Solvabilität I und des SST festgelegt. Auch Versicherungsunternehmen können etwa in einem geschäftlich schwierigen Umfeld in eine Situation kommen, in der aufsichtsrechtlich nicht genügend Eigenmittel vorhanden sind. Es stellt sich dann die Frage der aufsichtsrechtlichen Sanierung.

Wenn bei einem Versicherungsunternehmen nach Solvabilität I oder SST die erforderlichen Eigenmittel nicht mehr durch anrechenbare Eigenmittel bedeckt sind, kann die FINMA sichernde Massnahmen zur Wahrung der Interessen der versicherten Personen treffen. Sie kann insbesondere den Versicherungsbestand und das zugehörige gebundene Vermögen auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen, wenn dieses seine Zustimmung gibt. Sie kann die freie Verfügung über Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens untersagen oder die Hinterlegung oder Sperre von Vermögenswerten anordnen (Art. 51 Abs. 2 VAG). Im Weiteren kann die FINMA dem Versicherungsunternehmen auch die Bewilligung für einzelne oder alle Versicherungszweige einziehen, wenn die Solvabilitätsvorschriften nicht mehr erfüllt sind (Art. 61 Abs. 1 lit. a VAG).

Im Rahmen des SST gilt gemäss FINMA-RS 2008/44 SST Folgendes: Ist das Zielkapital nicht durch genügend risikotragendes Kapital gedeckt, so ergreift die FINMA die erforderlichen Massnahmen. Das Rundschreiben definiert im Anhang 4 drei verschiedene Interventionsschwellen und mögliche Massnahmen. Schwelle 1 ist erreicht, wenn das risikotragende Kapital dem Zielkapital entspricht; Schwelle 2 ist erreicht, wenn das risikotragende Kapital 80% des Zielkapitals entspricht; und Schwelle 3 ist erreicht, wenn das risikotragende Kapital 33% des Zielkapitals entspricht. Dementsprechend wird zwischen einem grünen, gelben, orangen und roten Bereich unterschieden. Im orangen Bereich (RTK zwischen Schwelle 2 und Schwelle 3) muss das Versicherungsunternehmen innerhalb von in der Regel zwei Monaten einen Sanierungsplan erstellen. Im roten Bereich (RTK unterhalb der Schwelle 3) fallen insbe-

sondere folgende Massnahmen in Betracht: umgehende Erhöhung des risikotragenden Kapitals oder Verringerung des Zielkapitals; teilweise Übertragung des Versicherungsbestandes mit dem Resultat, dass sich der SST-Quotient nach der Transaktion ausserhalb des roten Bereichs befindet. Sollte es dem Versicherungsunternehmen nicht möglich sein, entsprechende Massnahmen zu ergreifen und führen auch die von der FINMA angeordneten Massnahmen zu keinem kurzfristigen Erfolg, so entzieht die FINMA dem Versicherungsunternehmen die Bewilligung.

Was die Solvabilität I betrifft, so muss die erforderliche Solvabilitätsspanne grundsätzlich vollständig durch die verfügbare Solvabilitätsspanne gedeckt sein, ansonsten die FINMA geeignete Sanierungsmassnahmen ergreift.

### **Sanierung im Krankenversicherungsrecht**

Wenn in der Vergangenheit ungenügende Reserven oder zu wenig Rückstellungen gebildet wurden, wird im Krankenversicherungsrecht grundsätzlich eine Korrektur über das Mittel der genehmigungspflichtigen Prämienhöhung erfolgen. Gemäss Kreisreiben Nr. 5.1 des Bundesamtes für Gesundheit von Mai 2011 werden ausschliesslich kostendeckende Prämien genehmigt. Darunter werden Prämien eines Versicherers verstanden, die sowohl über die gesamte Schweiz betrachtet als auch in jedem einzelnen Kanton des Tätigkeitsgebiets des Versicherers die Kosten zu decken vermögen. Die Häufung fehlender Reserven ist dabei zwingend vorzusehen. Zudem muss dabei sichergestellt werden, dass für unerledigte Versicherungsfälle genügend Rückstellungen gebildet werden.

Das Bundesamt für Gesundheit kann auch weitere geeignete Massnahmen ergreifen, um den gesetzesmässigen Zustand wiederherzustellen. Dazu gehört m.E. auch die Anordnung geeigneter Sanierungsmassnahmen nach OR (Art. 21 Abs. 5 KVG).



## Weitergehender Gläubigerschutz im Aufsichtsrecht (Exkurs)

---

### Ergänzender Gläubigerschutz im Aufsichtsrecht

Im Aufsichtsrecht begnügt man sich nicht mit dem Schutz des Eigenkapitals, um die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger sicherzustellen. Es besteht ein weitergehender Schutz. Im Privatversicherungsrecht wird dem Versicherungsunternehmen zusätzlich vorgeschrieben, welche Rückstellungen er für die künftigen Forderungen von Versicherungsnehmern zu bilden hat und wie diese Rückstellungen durch Aktiven gedeckt werden müssen. Im Bankenrecht bestehen zusätzlich Liquiditätsvorschriften und das System der Einlagesicherung. Weiter besteht sowohl im Banken- als auch im Kollektivanlagerecht ein System der Absonderung des Forderungsvermögens. Im Krankenversicherungsrecht bestehen zusätzlich die Pflicht zur Bildung von Rückstellungen, eine Auffangeinrichtung und eine mögliche Defizitgarantie.

### Versicherungstechnische Rückstellungen im Privatversicherungsrecht

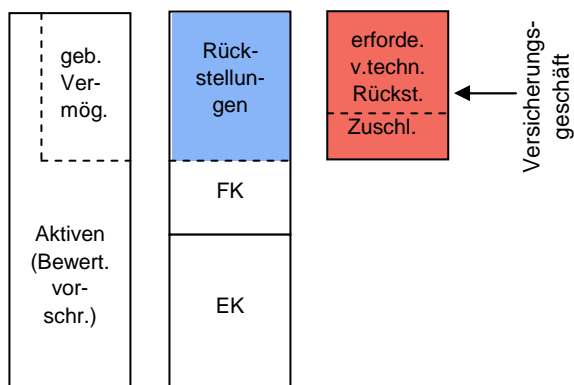
Im Privatversicherungsrecht bemisst sich die finanzielle Sicherheit des Versicherungsunternehmens neben der Solvabilität zusätzlich auch nach den versicherungstechnischen Rückstellungen (Art. 21 AVO). Dabei handelt es sich nicht um Eigen-, sondern um Fremdkapital. Im Rechnungswesen sind Rückstellungen Passivpositionen in der Bilanz, die hinsichtlich ihres Bestehens oder der Höhe ungewiss sind, aber mit hinreichend grosser Wahrscheinlichkeit erwartet werden. Die versicherungstechnischen Rückstellungen setzen sich zusammen aus den versicherungstechnischen Rückstellungen zur Abdeckung der erwarteten Verpflichtungen und den Schwankungsrückstellungen zum Ausgleich der Volatilität des Versicherungsgeschäfts unter Berücksichtigung der Diversifikation, der Grösse und der Struktur der Versicherungsportefeuilles (Art. 54 Abs. 1 AVO). Für die Rückversicherung gelten besondere Vorschriften für Rückstellungen (FINMA-GS 2011/3 Rückstellungen Rückversicherung).

Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, für die gesamte Geschäftstätigkeit ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden (Art. 16 VAG). In der Aufsichtsverordnung werden die Grundsätze zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen festgelegt.

Die Ansprüche aus Versicherungsverträgen müssen durch ein gebundenes Vermögen sichergestellt werden. Der Sollbetrag des gebundenen Vermögens entspricht den versicherungstechnischen Rückstellungen und einem angemessenen Zuschlag. In der Aufsichtsverordnung und in FINMA-Rundschreiben wird bestimmt, welche versicherungstechnischen Rückstellungen bei der Lebensversicherung und der Schadenversicherung heranzuziehen sind, um den Sollbetrag des gebundenen Vermögens zu bestimmen. Das Versicherungsunternehmen löst die nicht mehr benötigten versicherungstechnischen Rückstellungen auf. Das Versicherungsunternehmen nennt im Geschäftsplan die Bedingungen der Bildung und Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Die verwendeten Rückstellungsmethoden werden dokumentiert und die versicherungstechnischen Rückstellungen bewertet (Art. 16-18 VAG und Art. 54-69 AVO).

Das Versicherungsunternehmen bestellt das gebundene Vermögen durch Zuweisung von Vermögenswerten (siehe FINMA-RS 2008/18 Anlagerichtlinien Versicherer). Der Sollbetrag muss jederzeit durch zulässige Aktiven gedeckt sein. Das gebundene Vermögen beträgt bei seiner Bestellung mindestens CHF 750'000 für Lebensversicherungsunternehmen und CHF 100'000 für Schadenversicherungsunternehmen. Die Werte des gebundenen Vermögens müssen für die durch das gebundene Vermögen sicherzustellenden Ansprüche verwendet werden. In der Aufsichtsverordnung und in FINMA-Rundschreiben befinden sich Vorschriften über die Bestellung, Belegenheit, Deckung, Veränderungen und Kontrolle des gebundenen Vermögens (Art. 19-20 VAG und Art. 70-95 AVO).

Die versicherungstechnischen Rückstellungen und das gebundene Vermögen können vereinfacht wie folgt dargestellt werden:



### Bankenrechtliche Liquiditätsvorschriften

Banken müssen über angemessene Liquidität verfügen. Die liquiden Aktiven müssen dauernd mindestens 33% der kurzfristigen Verbindlichkeiten betragen. Bei privilegierten Einlagen (insbesondere Einlagen im Namen des Anlegers bei Bank bis höchstens CHF 100'000) müssen Banken im Umfang ihrer Sicherstellungspflicht zusätzliche liquide Aktiven halten (Art. 4 BankG und Art. 15-22 BankV).

### Bankenrechtliche Einlagensicherung

Im Unterschied zum Versicherungsrecht sind im Bankenrecht die Forderungen der Kunden betreffend Bestand und Höhe bekannt. Wenn ein Bankkunde bei der Bank ein Konto eröffnet und Geld einlegt, schuldet die Bank dem Kunden grundsätzlich die Rückzahlung der Gelder zuzüglich Zinsen. Aus diesem Grund bedarf es im Bankenrecht eines Systems der Einlagensicherung. Die Banken müssen für die Sicherung von Einlagen sorgen, die im Name des Einlegers bei der Bank hinterlegt und bis zum Betrag von CHF 100'000 privilegiert sind. Banken, die solche Einlagen haben, müssen sich zu diesem Zweck einer Selbstregulierung anschliessen (Art. 37h und 37i BankG).

### Absonderung des Forderungsvermögens im Banken- und Kollektivanlagerecht

Im Bankenrecht gilt, dass Depotwerte nach dem Bucheffektengesetz abgesondert werden müssen. Depotwerte sind bewegliche Sachen und Effekten

der Depotkunden; bewegliche Sachen, Effekten und Forderungen, welche die Bank für Rechnung der Depotkunden fiduziarisch innehat; frei verfügbare Lieferansprüche der Bank gegenüber Dritten aus Kassageschäften, abgelaufenen Termingeschäften, Deckungsgeschäften oder Emissionen für Rechnung der Depotkunden (Art. 16 und 37d BankG). Gemäss Art. 17 BEG muss der Liquidator bei der Zwangsliquidation der Verwahrungsstelle die Absonderung der Bucheffekten von Amtes wegen vornehmen. Wenn die Zwangsliquidation eine Drittverwahrungsstelle betrifft, so hat die Verwahrungsstelle gemäss Art. 18 BEG die Absonderung der Bucheffekten ihrer Kontoinhaber bei der Drittverwahrungsstelle geltend zu machen.

Im Kollektivanlagerecht ist die Absonderung von Forderungsrechten beim vertraglichen Anlagefonds vorgesehen. Sachen und Rechte, die zum Anlagefonds gehören, werden im Konkurs abgesondert. Schulden der Fondleitung, die sich nicht aus dem Fondsvertrag ergeben, können nicht mit Forderungen verrechnet werden, die zum Anlagefonds gehören (Art. 35 KAG).

### Schutzmassnahmen im Krankenversicherungsrecht

Im Krankenversicherungsrecht muss der Versicherer neben den Sicherungsreserven auch Rückstellungen für unerledigte Versicherungsfälle in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Taggeldversicherung bilden (Art. 83 KVV). Sie werden bei jedem Versicherer für jeden Kanton des Tätigkeitsgebietes berechnet und vom Bundesamt für Gesundheit geprüft. Die durchschnittliche Rückstellungsquote aller Versicherer liegt auf Ebene Schweiz bei rund 25% der Nettoleistungen. Es besteht gegenüber dem Bundesamt für Gesundheit Begründungsbedarf, wenn grössere Abweichungen von diesem Durchschnitt oder unterschiedlich hohe Rückstellungsquoten in den einzelnen Kantonen bestehen (Kreisschreiben Nr. 5.1 des Bundesamtes für Gesundheit vom 1. Mai 2011). Bei der Krankenversicherung nach dem Versicherungsvertragsgesetz gelten andere Regeln für die versicherungstechnischen Rückstellungen (siehe FINMA-RS Krankenversicherung nach VVG von 2010).

Im Weiteren gründen die Versicherer eine gemeinsame Einrichtung in Form einer Stiftung. Diese über-

nimmt die Kosten für die gesetzlichen Leistungen anstelle von zahlungsunfähigen Versicherern (Art. 18 Abs. 1 und 2 KVG). An dieser Stelle kann vergleichsweise auch auf den Sicherheitsfonds im Rahmen der beruflichen Vorsorge hingewiesen werden. Er ist gesamtschweizerisch durch Beiträge von allen Vorsorgeeinrichtungen finanziert und richtet Zuschüsse an Vorsorgeeinrichtungen mit ungünstiger Altersstruktur aus (siehe Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG von 1998).

Schliesslich besteht die Möglichkeit einer Defizitgarantie eines Gemeinwesens zugunsten des Versicherers (Art. 79 KVV).

## Abkürzungen

---

AG:	Aktiengesellschaft
AVO:	Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen von 2005
AVO-FINMA:	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen von 2005
BEG:	Bundesgesetz über Bucheffekten von 2008
BankG:	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen von 1934
BankV:	Verordnung über die Banken und Sparkassen von 1972
BEHV:	Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel von 1996
BV:	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft von 1999

EK:	Eigenkapital
EM:	Eigenmittel
ERV:	Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler von 2006
FINMA:	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG:	Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht von 2009
FK:	Fremdkapital
fR:	freie Reserve
gR:	gesetzliche Reserven
GV:	Generalversammlung
KAG:	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen von 2009
KKV:	Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen von 2006
KVG:	Bundesgesetz über die Krankenversicherung von 1994
KVV:	Verordnung über die Krankenversicherung von 1995
OR:	Obligationenrecht
oR:	offene Reserven
PS:	Partizipationsschein
R:	Reserven
RS:	Rundschreiben
RTK:	risikotragendes Kapital
SchKG:	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs von 1889
SICAF:	Investmentgesellschaft mit festem Kapital
SICAV:	Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
SST:	Swiss Solvency Test
sR:	stille Reserven
VAG:	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen von 2004
VVG:	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag von 1908
ZK:	Zielkapital

## Auf [www.rvpartner.ch](http://www.rvpartner.ch) verfügbare Bulletins und Broschüren in PDF-Form

### 2011

- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungsrecht 2011/1 (Deutsch und Englisch)  
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2011/1  
(RVP)
- Vermeidung der Regulierung von Private Equity-Investitionen in der Schweiz (Deutsch und Englisch)  
(Dr. Alois Rimle, LL.M.; Alfred Gilgen, LL.M., N.Y. BAR)
- Durchsetzung von Geldforderungen nach der neuen ZPO  
(Dr. Alois Rimle, LL.M.)

### 2010

- Der Aktionärsbindungsvertrag  
(Chasper Kamer, LL.M.)
- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2010/1 (Deutsch und Englisch)  
(RVP)
- Entwicklungen im Unternehmens-Datenschutzrecht der Schweiz und der EU 1/2010  
(Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im schweizerischen Banken- und Kapitalmarktrecht 2010/1 (Deutsch und Englisch)  
(Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungsrecht 2010/1 (Deutsch und Englisch)  
(Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Rechtliche Rahmenbedingungen der Unternehmenssanierung

### 2009

- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2009/2 (Deutsch und Englisch)  
(RVP)
- Überstunden und Überzeit  
(Dr. Franziska Buob)
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2009/2 (Deutsch und Englisch)  
(Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im Datenschutzrecht für Unternehmen in der Schweiz und der EU 2009/2
- Unternehmensleitung in Krisenzeiten  
Worauf es zu achten gilt  
(Dr. Franziska Buob)
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2009/1 (Deutsch und Englisch)  
(Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im Datenschutzrecht für Unternehmen in der Schweiz und der EU 2009/1 (Deutsch und Englisch)  
(Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2009/1  
(RVP)

### 2008

- Revision des Revisionsrechtes: Eine Übersicht über die wichtigsten Neuerungen  
(Sara Sager)
- Entwicklung im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2008/2 (Deutsch und Englisch)  
(Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Vom Prozessieren  
(Dr. Franziska Buob)
- Liegenschaften im Erbgang: Häufige Tücken und Fallen (Teil I: Nachlassplanung)  
(Pio R. Ruoss)
- Outsourcing  
(Dr. Marc M. Strolz)
- IP IT Outsourcing  
(Pascale Gola, LL.M.)
- Entwicklung im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2008/1 (Deutsch und Englisch)  
(Dr. Alois Rimle, LL.M.)

### 2007

- Aktuelles aus dem Bereich des Immaterialgüter- und Firmenrechts  
(Dr. Martina Altenpohl)
- Die „kleine Aktienrechtsreform“ und Neuerungen im Recht der GmbH  
(Chasper Kamer, LL.M.)
- Swiss Insurance Law Update 2007/1  
(Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Privatbestechung (Art. 4a UWG)  
(Dr. Reto T. Ruoss)
- Neue Phase der Freizügigkeit für EU/EFTA-Bürger, deren Familienangehörige und Erbringer von Dienstleistungen in der Schweiz  
(Alfred Gilgen, LL.M.)
- Revidiertes Datenschutzrecht für Unternehmen in der Schweiz  
(Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Aktuelles aus dem Bereich des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts  
(Chasper Kamer, LL.M.)
- Actions Required under New Swiss Collective Investment Schemes Act  
(Dr. Alois Rimle, LL.M.)

### 2006

- Dokumenten- und Datenaufbewahrung im schweizerischen Unternehmen  
(Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Schweizerische Versicherungs- und Vermittleraufsicht  
(Dr. Alois Rimle, LL.M.)